

CORONAVIRUS und FISCHEN – Was es auf jeden Fall zu beachten gilt!

(aktualisiert am 21. April 2020)

Liebe Fischerkolleginnen, liebe Fischerkollegen,

die Frage, ob man aufgrund der gesetzlich festgelegten Bestimmungen zur Eindämmung der Ausbreitung des COVID-19 der Ausübung der Fischerei nachgehen darf, wird aktuell sehr häufig an den Landesfischereiverband gerichtet. Wir möchten betonen, dass der Landesfischereiverband die von der Bundesregierung vorgegebenen Maßnahmen vollinhaltlich unterstützt und Sie ersucht, sich im Sinne aller auch daran zu halten.

Vom Amt der Vorarlberger Landesregierung haben wir folgende Information aufgrund unserer Anfrage zur aktuellen Situation erhalten:

Nach Rücksprache mit Herrn Landesrat Christian Gantner dürfen wir Ihnen mitteilen, dass zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie grundsätzlich empfohlen wird, die Verkehrs- und Ausgangsbeschränkungen gemäß § 2 Z. 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. II Nr. 98/2020, im Interesse der Gesundheit unserer Bevölkerung und der besonders gefährdeten Personengruppen genau einzuhalten und auf Freizeitaktivitäten wie das Sportfischen möglichst zu verzichten.

Nach Rücksprache mit der Landespolizeidirektion Vorarlberg sind Betretungen von öffentlichen Orten bzw. Tätigkeiten im Freien wie das Fischen alleine oder mit im selben Haushalt lebenden Personen im Rahmen der fischereirechtlichen Vorschriften gestattet. Gegenüber anderen Personen ist dabei ein Abstand von mindestens 1 m einzuhalten. Sollten diese Aktivitäten jedoch in einem größeren Personenkreis erfolgen, so wird dies entsprechend geahndet.

Wichtig ist, dass im Interesse des gesellschaftlichen Gesundheitsschutzes die erlassenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens sowie des bisherigen persönlichen Lebensstils konsequent und verantwortungsbewusst umgesetzt werden.

Also ist das Fischen alleine für einen kurzen Zeitraum in der Nähe des Wohnsitzes derzeit möglich. Wenn Sie dabei auf andere Personen treffen, halten Sie einen Abstand von mindestens einem Metern ein. Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist der Grund, warum Sie die Wohnung zum Fischfang verlassen haben entsprechend zu begründen bzw. glaubhaft zu machen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis für die verordneten Maßnahmen.

**FISCHEREIVERBAND
FÜR DAS LAND VORARLBERG**